

Landratsamt Alb-Donau-Kreis • Postfach 28 20 • 89070 Ulm

Redaktionen und Studios

Bearbeiterin/Bearbeiter:

Bernd Weltin

Öffentlichkeitsarbeit

Zimmer 5C-08

Telefon 0731 185-1202

Telefax 0731 185-1236

E-Mail:

bernd.weltin@alb-donau-kreis.de

Unser Aktenzeichen:

02

14. März 2017

Pressemitteilung Nr. 71 / 2017 Vogelgrippe (H5N8): erneut Stallpflicht für Geflügel verlängert

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat die Stallpflicht für Haus- und Nutzgeflügel in Gebieten mit erhöhtem Vogelgrippeerisiko für Teilräume des Alb-Donau-Kreises nochmals verlängert. Dazu erlässt der Landkreis erneut eine Allgemeinverfügung, die ab 16. März 2017 gilt.



Die Aufstallung wird neben Uferbereichen des Bodensees, des Rheins und des Mains **auch an der Donau** – und dort auch im Bereich der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises mit einer **Breite von 500 Metern** vom 16. März **bis einschließlich 20. April 2017** verlängert. Zusätzlich wird die Aufstallung im gesamten Gebiet der Stadt Ulm sowie in den an die Stadt Ulm unmittelbar angrenzenden Gemeinden **bis einschließlich 24. März 2017** verlängert. **Das betrifft die Städte und Gemeinden Beimerstetten, Blaubeuren, Blaustein, Dornstadt, Erbach, Hüttisheim, Illerkirchberg, Langenau und Staig.**

In den genannten Gebieten müssen alle privat oder gewerblich gehaltenen Geflügelarten in Ställen gehalten werden (Hühner, Gänse, Enten, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Wachteln sowie Laufvögel wie etwa Strauße). Außenvolieren müssen eine überstehende, nach oben und gegen Einträge gesicherte Überdachung vorweisen. Auch zur Seite hin müssen die Stallungen so gesichert werden, dass Vögel aus der freien Natur nicht in das Gehege eindringen können, z.B. mittels „Hasendrahtgitter“. So soll verhindert werden, dass die Tiere mit dem hochgradig krankheitserregenden H5N8-Virus infiziert werden. Ausnahmen von der Stallpflicht sind nur in sehr begrenzten Fällen möglich und bedürfen der Genehmigung durch die Veterinärbehörde.

Des Weiteren gelten für alle Haltungen besondere Hygienemaßnahmen, so genannte Biosicherheitsmaßnahmen. Dazu gehören beispielsweise Einrichtungen zur Schuhdesinfektion. Außerdem muss beim Betreten der Stallungen Schutzkleidung angelegt



Dienstgebäude
Landratsamt
Alb-Donau-Kreis
Schillerstraße 30
89077 Ulm

 0731 185-0
 Direktanschluss siehe oben
Internet: www.alb-donau-kreis.de



Besuchszeiten

Mo-Fr 08:00 - 12:30 Uhr
Do 08:00 - 17:30 Uhr

und nach Vereinbarung

Zahlungsempfänger:
Kreiskasse Alb-Donau-Kreis 
IBAN: DE67 6305 0000 0000 0000 24
BIC: SOLADES1ULM




Hauptbahnhof,
Busbahnhof
und Haltestelle
Ehinger Tor

werden. Zudem gelten weitere Hygienevorschriften, wie Händewaschen oder für die eingesetzten Arbeitsgeräte.

Darüber hinaus sind Geflügelbörsen und Märkte sowie Veranstaltungen anderer Art, bei denen Geflügel verkauft oder zur Schau gestellt, untersagt. Ausnahmen sind lokale Geflügel- und Vogelausstellungen in geschlossenen Räumen, ausgerichtet von jeweils ortsansässigen Kleintierzuchtvereinen.

Aus dem Kreisgebiet wurden bisher keine Fälle von Vogelgrippe H5N8 diagnostiziert.

Bernd Weltin